

Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

(aus Kommentar Kießling/Buchau: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 7. Auflage 2000)

§ 58 AO: steuerlich unschädliche Betätigungen

Ziffer 9:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.

§ 67a AO

1)

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen im Jahr 30.678,00 € (35.000 € ab 1.1.2007) nicht übersteigen. Auf die Höhe der Ausgaben für die sportliche Veranstaltung kommt es nicht an (hierzu zählen auch die Vergütungen an die Sportler). Die Herkunft der Mittel, mit denen die Sportler bezahlt werden, ist in diesem Fall ohne Bedeutung. Auch Verluste können ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit durch sogenannte ideelle Mittel abgedeckt werden.

2)

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen im Jahr über 30.678,00 € (35.000 € ab 1.1.2007) liegen. Wenn Vergütungen an bezahlte Sportler aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten geleistet werden, ist die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

3)

Auf Antrag (Wahlrecht gem. § 67a Abs. 2 AO) kann die einzelne sportliche Veranstaltung jeweils als Zweckbetrieb (kein bezahlter Sportler) oder als steuerpflichtige sportliche Veranstaltung (mit bezahlten Sportlern) eingeordnet werden. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftssteuerbescheides bzw. des Freistellungsbescheides gestellt werden.

Vereinssportler: Sportler, die für den Verein auftreten.

Bezahlter Vereinssportler: Sportler, der für seine sportliche Betätigung (im Verein oder außerhalb des Vereins) vom Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus (pauschale Zahlung von 358,00 € - ab 1.1.2009 400 € - durchschnittlich pro Monat) Vergütungen erhält oder Zahlungen in seiner Eigenschaft als "Werbeträger".

Bezahlter vereinsfremder Sportler: Sportler, der von dem veranstaltenden Verein selbst oder von einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein für die Teilnahme an der Veranstaltung mehr als eine Aufwandsentschädigung (358,00-€ bzw. 400,00-€-Regelung gilt hier nicht!) erhält; ob der vereinsfremde Sportler ansonsten als bezahlter Sportler gilt, ist unbeachtlich!.

Sportler eines Vereins, nicht Mitglied des Verbandes, gelten für den Verband als vereinsfremde Sportler. Zahlungen der jeweiligen Vereine an Sportler im Zusammenhang mit einem Länderkampf sind daher Zahlungen von Dritten i. S. des § 67a AO.

Preisgeld

Zahlung eines Preisgeldes für die erfolgreiche Teilnahme an der sportlichen Veranstaltung begründet bereits einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Stand: 01.01.2006

Dr. Heinz Meyer, ehem. Vizepräsident DSB

Zahlenkorrekturen am 03.05.2009 durch Frank Hoppe